

Verwaltungsvorschrift
des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens
über die Struktur und die Auslastung gemeindepädagogischer Stellen
(VwV Gemeindepädagogenstellen)

Vom 10. Mai 2005 (ABl. 2005 S. A 85)

Das Landeskirchenamt erlässt zur Durchführung der Ordnung für den Dienst des Gemeindepädagogen und das Besetzungsverfahren für gemeindepädagogische Stellen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Gemeindepädagogenordnung – GPädO –) vom 28. Oktober 2003 (ABl. S. A 217) in der Fassung der Rechtsverordnung zur Ergänzung der Gemeindepädagogenordnung (GPädO) vom 11. Mai 2004 (ABl. S. A 112) folgende Verwaltungsvorschrift:

1.

Inhaberinnen und Inhaber haupt- oder nebenamtlicher Gemeindepädagogenstellen haben die in der Gemeindepädagogenordnung aufgeführten Dienste zu leisten.

2.

In nebenamtlichen Stellen beziehen sich die gemeindepädagogischen Dienste in der Regel auf konkret zu bestimmende einzelne Zielgruppen. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf Kirchgemeinden, gegebenenfalls auf Schulen. Als Arbeitsformen kommen vor allem die regelmäßig wiederkehrende Arbeit mit Gruppen und die Durchführung von Rüstzeiten in Betracht.

3.

In hauptamtlichen Stellen sind die gemeindepädagogischen Dienste nach Umfang und Schwierigkeit mit gehobenen Anforderungen verbunden. Sie bedürfen gründlicher und umfassender theologisch-pädagogischer Kenntnisse. Die vielfältigen Zielgruppen sind in den Blick zu nehmen, vgl. § 3 GPädO. Der

3.6.1.1 VwV Gemeindepädagogenstellen

Wirkungskreis erstreckt sich auf Kirchengemeinden, Schulen und das gesellschaftliche Umfeld, vgl. § 2 GPädO. Dabei ist die Verknüpfung der Wirkungsbereiche einerseits und der Zielgruppen andererseits eine wichtige Aufgabe.

4.

Von besonderer Bedeutung für den hauptamtlichen gemeindepädagogischen Dienst sind

- die Entwicklung gemeindepädagogischer Konzeptionen
- die Angebote gemeindepädagogischer Projekte
- die Fortbildung Ehrenamtlicher und
- die Begleitung in Ausbildung Stehender als Mentor
- die Mitarbeit in auf den Dienst bezogenen kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien.

Ungeachtet konkreter Schwerpunktsetzung in der jeweiligen Stelle sind diese Anforderungen unverzichtbar an jeden hauptamtlichen gemeindepädagogischen Dienst zu stellen.

5.

Zur Beurteilung angemessener zeitlicher Auslastung sind die in der Anlage genannten Vorgaben zu berücksichtigen. Dabei betragen die zeitlich bestimmbaren Dienste in der Regel 60 %, die zeitlich pauschalierten Dienste 40 % des jeweiligen Stellenumfangs. Die besonderen Anforderungen gemäß Ziffer 4 können die Erhöhung des zeitlich pauschalierten Dienstes auf maximal anteilig 60 % rechtfertigen. Die Berechnung des Religionsunterrichtes erfolgt nach Buchstaben C der Anlage.

6.

Die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit für die zeitlich bestimmbaren Dienste erfolgt in der Weise, dass die zu leistenden Dienste auf ein Kalenderjahr hochgerechnet und mit der jeweiligen Dienstdauer multipliziert werden; das Gesamtergebnis wird durch die Zahl 52 geteilt.

7.

Die Dienstaufsicht der Anstellungsträger sowie präzisierende Dienstweisungen zur gemeindepädagogischen Schwerpunktsetzung gemäß § 6 Abs. 4 GPädO müssen dem Ziele dienen, der nach Umfang und Bewertung genehmigten Stellenstruktur Rechnung zu tragen. Dabei sind die Bezirkskatecheten in der vorgeschriebenen Weise einzubeziehen. Sie sind mit ihrem fachlichen Rat jederzeit zu hören.

8.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

3.6.1.1 VwV Gemeindepädagogenstellen

Anlage
(zu Ziffer 5)

A Zeitlich bestimmbare Dienste

Zu den zeitlich bestimmbaren Diensten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gehören alle Dienste, die auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Buchst. a der Gemeindepädagogienordnung vom Anstellungsträger festgelegt werden. Die Dienstdauer ist mit der Veranstaltungsdauer identisch.

Die Dienste können zeitlich nur in Ansatz gebracht werden, wenn es durchschnittlich acht Teilnehmer gibt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Veranstaltungen zur Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Bei Rüstzeiten können pro Tag zehn Stunden in Ansatz gebracht werden. Rüstzeitentage können zeitlich nur in Ansatz gebracht werden, wenn es wenigstens zehn Teilnehmer gibt. An- und Abreise zählen als ein Tag.

B Zeitlich pauschalierte Dienste

Dazu gehören neben den Vor- und Nachbereitungszeiten, Dienstbesprechungen, Konventen und der eigenen Fortbildung v.a. Besuche, Öffentlichkeitsarbeit sowie insbesondere bei hauptamtlichen Stellen die Entwicklung von Konzeptionen und Projekten, Mentorentätigkeit und Gremienarbeit.

C Religionsunterricht

Dieser ist mit 3,7 % Anstellungsumfang pro Wochenstunde Religionsunterricht zu berücksichtigen. Die Aufteilung nach A und B entfällt.